

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	104 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 1/01.111.10.80.02	Erlensee, den 08.02.2023
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Neue Entschädigungssatzung
--------	-----------------------------------

Anlagen	Entwurf Entschädigungssatzung Entwurf Entschädigungssatzung, Stand Februar 2023
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.02.2023	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Entschädigungssatzung wird beschlossen.
Der Wortlaut dieses Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

Die Entschädigungssatzung soll in folgenden drei Punkten geändert werden:

- 1.) In § 3 Absatz 1 letzter Satz werden die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Wahlausschusses und Mitglieder der Wahl- und Auszählungswahlvorstände erhöht. Die Erhöhung soll dazu führen, die Ausübung des Amtes attraktiver zu gestalten. Es gestaltet sich zunehmend schwieriger, ausreichend „Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ zu finden.
- 2.) Im neu aufgenommenen § 3 Absatz 7 wird klargestellt, dass ehrenamtliche Stadträte auch für die Anwesenheit bei Terminen, bei denen die Teilnahme im Sinne der Ausübung ihrer Magistratsmitgliedschaft erforderlich ist, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, Ersatz der Fahrtkosten und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung haben.
- 3.) In § 4 Absatz 1 wird klargestellt, dass als Fraktionssitzungen auch solche gelten, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
Aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergeben sich keine Regelungen, in welcher Form die Fraktionen zu tagen haben. Anders als für Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, die nach den bestehenden Vorschriften eindeutig als Präsenz-Zusammenkünfte ausgestaltet sind, fehlt es für Fraktionssitzungen an einer derartigen Festlegung in der HGO.

Diese können daher grundsätzlich auch telefonisch oder per Video-Konferenz durchgeführt werden. Die Kommunen können insofern auch für derartige „virtuelle Sitzungen“ ein Sitzungsgeld auszahlen. Diese Auffassung wird auch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vertreten. (Quelle: Erläuterungen zur Muster-Entschädigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, September 2022).

- 4.) Der Seniorenbeirat war in der Entschädigungssatzung bislang nur teilweise dem Ausländerbeirat gleichgestellt. Künftig sollen für beide Beiräte gleiche Bedingungen gelten.